

Telefon: 233 - 39738
Telefax: 233 - 98939738

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2- 213

Anbringung eines Zebrastreifens in der Möhlstraße / Hompeschstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00919

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen

am 20.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09188

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00919
2. Luftbild

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 25.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 20.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00919 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird gefordert, zur Sicherheit der Kinder einen Fußgängerüberweg an der Möhlstraße / Hompeschstraße zu errichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Bürgeranliegen wird damit begründet, dass viele Kinder den städtischen Kindergarten, den privaten Phorms-Kindergarten, die Phorms-Grundschule und – Gymnasium, die städtische Musik- und Singschule sowie die städtische Berufsschule in der Neuberghauer Straße besuchen und die Möhl-/Hompeschstraße auf dem Weg dorthin überqueren müssten. Der vorhandene Verkehrshelferübergang würde nicht an allen Wochentagen und nur von 7:45 bis 8:15 Uhr mit Schulweghelfer*innen besetzt sein.

Das Team Schulwegsicherheit im Mobilitätsreferat hat die Verkehrssituation geprüft und am 21.11.2022 eine Ortsbegehung mit Verkehrszählung zwischen 7.30 und 8.30 Uhr durchgeführt. Dabei wurden über die Möhlstraße nördlich der Hompeschstraße zwar 17 Erwachsene, 23 Erwachsenen mit Kinder, 21 Jugendliche, aber lediglich 3 Grundschulkin-der beim ungesicherten Queren festgestellt. Die Querungen waren aufgrund größerer Ver-kehrslücken bei der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt möglich. Es handelte sich wie erwähnt auch um vorwiegend ältere Schüler*innen, Erwachsene sowie Kleinkinder in Begleitung Erwachsener, die noch nicht selbständig am Verkehr teilnehmen. Am bereits aus Schulwegsicherheitsgründen eingerichteten Verkehrshelferübergang in der Möhlstraße südlich der Hompeschstraße querten dagegen neben 10 Erwachsenen, 18 Erwachse-nen mit Kindern und 10 Jugendlichen 19 Grundschulkin-der. Wie sich daraus entnehmen lässt, wird der bestehende Übergang vom gesamten Fußverkehr, aber insbesondere von den Schüler*innen zur Phorms-Grundschule, gut angenommen. Am Tag der Zählung war der Übergang leider nicht mit Schulwegdienst besetzt. Laut unseren Erkenntnissen ist der Übergang aber täglich morgens von 8:00 bis 8:30 Uhr mit Schulweghelfer*innen besetzt. Die festgelegte Uhrzeit resultiert aus dem späteren Schulbeginn. Die Organisation obliegt selbständig einer Gruppe in der Elternschaft. Somit ist der Übergang grundsätzlich täglich morgens rechtlich wirksam und erzeugt eine Wartepflicht für den Fahrverkehr. Aus Sicht der Schulwegsicherheit können die Schülerströme zur Phorms-Grundschule zu den üblichen morgendlichen Gehzeiten in unterstützender Begleitung des Schulwegdien-stes problemlos die Möhlstraße im Tempo 30-Zonenbereich queren. Für Schüler*innen, die aus Richtung Ismaninger Straße (Tram-Haltestelle) kommen und über die Hompesch- und Möhlstraße zu den Phorms-Schulen gelangen wollen, liegt somit mit einem kurzen Umweg über den Verkehrshelferübergang eine sichere Wegeführung vor.

Die gewünschte Einrichtung eines zusätzlichen Fußgängerüberwegs zwischen Neuberg-hauser Straße und Hompeschstraße wurde umfänglich geprüft, ist aber leider rechtlich nicht umsetzbar, da die örtlichen Gegebenheiten an der abknickenden Vorfahrtsstraße gegen einen Fußgängerüberweg sprechen.

Nach den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung, den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie der EFA (Emp-fehlungen für Fußgängeranlagen) darf ein Fußgängerüberweg an Kreuzungen und Ein-mündungen mit abknickender Vorfahrt auf der bevorrechtigten Straße (hier: Möhlstraße) nicht angelegt werden. Es soll kein Vorrang der Fußgänger*innen, welche die Fahrbahn bei der abknickenden Fahrbahn überschreiten wollen, bestehen. Dies dient dem Schutz des Fußverkehrs. In der Praxis soll sogar bei Einrichtung von abknickenden Vorfahrtsstra-ßen der Fußverkehr über die Vorfahrtsstraße durch Stangen oder Kettengeländer unter-bunden werden. Durch die Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Kurve würde sich also ein Widerspruch dadurch ergeben, Fußgänger-Querungen zu ermöglichen, obwohl nach den bundesrechtlichen Vorgaben Querungen dort zu vermeiden sind. Aufgrund der

örtlichen Gegebenheiten könnten auch die notwendigen Haltesichtweiten zwischen berechtigten Fußgänger*innen und wartepflichtigem Fahrverkehr von 15 Meter (bei Tempo 30) und 35 Meter (bei Tempo 50) nicht eingehalten werden. Diese wären aber unerlässlich für eine rechtzeitige Erkennbarkeit des Übergangs in oder kurz nach der Kurve. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bestehende Verkehrshelferübergang die Schulwegsicherheit grundsätzlich gewährleistet. Die morgens kurzzeitig vorhandene Verkehrsbelastung wird lediglich durch die an- und abfahrenden „Elterntaxis“ verursacht. Auf Nachfrage teilte das Polizeipräsidium München mit, dass die Unfallsituation als unauffällig bezeichnet werden kann. In den letzten drei Jahren ereigneten sich keine Verkehrsunfälle die in Zusammenhang mit der Querung der Fahrbahn standen, es ereigneten sich auch insbesondere keine Schulwegunfälle (Stand November 2022) .

Im Übrigen darf noch auf die beiden Bürgerversammlungsempfehlungen Nr. E 00832 und E 00934 verwiesen werden, die derzeit hinsichtlich der allgemeinen Verkehrssituation in der Hompesch- und Möhlstraße im Mobilitätsreferat geprüft werden.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00919 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 20.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anbringung eines Zebrastreifens (Fußgängerüberweg) in der Möhlstraße/
Hompeschstraße ist rechtlich nicht möglich.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00919 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 20.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13 - Bogenhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-213

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5